

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan D 10**  
**„Gewerbepark Messegelände-Ost“**

---

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß  
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom Februar 2015  
zur  
Entwurfssfassung vom 4. Februar 2013

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

1. Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
2. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum-Rheinpfalz, Neustadt
3. Weinstraßenverkehrs GmbH, Edenkoben
4. Energie Südwest Netz GmbH, Landau
5. Verbandsgemeinde Offenbach
6. Verbandsgemeinde Landau-Land

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht (Ein Beschluss ist nicht erforderlich):

1. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau, untere Landesplanungsbehörde
2. Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
3. Verbandsgemeinde Herxheim
4. Verbandsgemeinde Edenkoben
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
6. Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
7. Kreisverwaltung Südwestpfalz, Pirmasens
8. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar Oberstein
9. Umweltamt, Abt. Umweltschutz, Untere Wasserbehörde (Abt. 351)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die abwägungserhebliche Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußerten:

siehe folgende Seiten

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 02 61 67402 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 6.2.2013, Az.: TI NL Südwest PTI 11, PB4 (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>1. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>2. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insb. Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die Erschließungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft die Erschließungs- und Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden.</p> <p>Die Anregung betrifft die Erschließungs- und Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden.</p>	/	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr geändert werden.</li> </ul>	<p>Die Anregung betrifft die Erschließungs- und Bebauungsplanung.</p> <p>Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung prüft derzeit, wie eine hochwertige Internetversorgung im Plangebiet realisiert werden kann.</p>	+	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.</p>
2	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Direktion Landesarchäologie/ Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer</p>	<p>Stellungnahme vom 12.02.2013, Az.: 265/2013azl (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>In unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme -außer dem Lesefund einer römischen Münze- keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhanden prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.</li> <li>2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr.10, Seite 159 ff) hinzu-</li> </ol>	<p>Die Anregungen sollten zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden.</p>	+	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>weisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.</p> <p>4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.</p> <p>5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.</p>			
3	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau SB Verkehr	<p>Stellungnahme vom 12.02.2013 (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>1. Bebauungsplan muss im Einklang mit dem Kreisverkehrsplatz West BAB 65 LD-Mitte stehen.</p> <p>2. Nach wie vor sehen wir aus Verkehrssicherheitsgründen eine höhenfreie Kreuzung zw. Kraftgasse und Verbindungsstraße zum Neuen Meßplatz als erforderlich an, weil zwischen landwirtschaftl. Fzg. (aus der Kraftgasse) und dem Individualverkehr zw. Meßplatz und BAB zu hohe Geschwindigkeitsunterschiede herrschen. Auch der Durchgangsverkehr (Abkürzungen) durch die Kraftgasse wird dadurch vermieden.</p>	<p>Die Planung berücksichtigt die langfristige Anbindung der verlängerten Otto-Hahn-Straße an den Kreisel LD-Zentrum.</p> <p>Bis zum Prognosehorizont 2025 wird auf der verlängerten Otto-Hahn-Straße zum Kreisel eine tägliche Verkehrsmenge von ca. 5.900 Kfz erwartet. Die Kraftgasse ist in diesem Bereich Wirtschaftsweg und soll diese Einstufung beibehalten. Die vorgesehene Fußgängerquerungshilfe in diesem Bereich, die ca. 100m weiter östlich gelegene Fußgängerquerungshilfe, die naheliegenden Bushaltestellen, der östlich gelegene Kreuzungsbereich, ein schmaler Straßenquerschnitt von 6,5m (Fahrbahn) lassen keine überhöhten Fahrgeschwindigkeiten bzw. im Zusammenhang mit der sehr geringen Frequentierung der Kraftgasse keine erheblichen Gefährdungspotentiale erwarten. Eine höhenfreie Kreuzung, gleich ob Brückenbauwerk oder Tunnelbauwerk, würde städtebaulich eine erhebliche</p>	/	/

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			negative Prägung des Orts- und Landschaftsbilds, eine erhebliche negative Flächenbilanz sowie Herstellungs- und Unterhaltungskostenbilanz gegenüber der vorgeschlagenen Lösung darstellen. Rechtswidriger Durchgangsverkehr kann durch entsprechende Beschilderung und Verkehrskontrollen vermieden werden. Daher wird bei Beibehaltung der vorgelegten Planung empfohlen.		
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Postfach 10 02 62 67402 Neustadt	Stellungnahme vom 13.02.2013, Az.: 14-433-11:41 Landau (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)  Die Stadt Landau plant im Parallelverfahren ein Gebiet südlich der L 509 und westliche der A 65 als gewerbliche Baufläche und Grünfläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen. Das Gebiet umfasst 22,6 ha und greift Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes von 1999 auf, in dem die gewerbliche Baufläche am Birnbach mit dem Vermerk „Entwicklung nach 2010“ von der Genehmigung ausgenommen wurde. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 ist das Plangebiet als Sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche dargestellt. Im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Stand März 2012) ist es als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Logistik und als Grünzäsur ausgewiesen.  Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stehen der Bauleitplanung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BauGB als Grundlage des Raumordnungskatasters nicht entgegen.	Die Entwicklung des Gewerbegebiets erfolgt nach 2010 und steht daher im Einklang mit dem Vermerk. Das Plangebiet wurde auf eine Bruttogesamtfläche von 14,8 ha verkleinert. Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.	+	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Friedrich-Ebert-Str. 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 18.02.2013/21.02.2013  Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:  <b>Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung von Straßen</b> Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Siehe § 45 Absatz 1 UVV "Fahrzeuge" (GUV V D 29). Das bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist.</li> <li>2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ohne Kurven haben. Dieses Maß ergibt sich aus der höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrlenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halteverbots) erforderlich sein.</li> <li>3. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) haben. Dabei ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mindestens 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhängen ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen.</li> <li>4. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindestens 4,75 m haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mindestens die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von LKW (Dreiachser bis 30 t, konstruktionsbedingte Überhänge bis 4 m) ohne Rangieren durchfahren werden</li> </ol>	<p>Die Anregungen 1, 7, 9 und 10 betreffen nicht die Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden. Die Stadtverwaltung wird die Anregungen bei der Erschließungsplanung berücksichtigen.</p> <p>Die Anregungen 2-6 und 8 sollten im Bebauungsplan D10 berücksichtigt werden.</p>	- / +	Die Anregungen 2-6 und 8 werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>können.</p> <p>5. Achtung: Die Schleppkurven in den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 85/95“ basieren noch auf Fahrzeugüberhängen von 3,50 m Länge.</p> <p>6. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil von 4,00 m x 3,55 m ragen).</p> <p>7. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahrtsschleusen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die niedrigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501-1 „Hecklader“ 450 mm beträgt; dabei sind auch Rahmenkonstruktion und Fahrzeugüberhang zu berücksichtigen). Maß nach EAE 85/95: &lt; 250 mm.</p> <p>8. Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind auch in diesem Zusammenhang zu beachten.</p> <p>9. Der Straßenuntergrund muss für die Aufnahme von Lasten von 30 t ausgebaut werden.</p> <p>10. Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist.</p> <p><b>Stichstraßen und -wege</b></p> <p>1. Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 UVV „Müllbeseitigung“). Für Stichstraßen und -wege, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ geplant und gebaut sind, gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausge-</p>	<p>Die Anregung 6 betrifft nicht die Bebauungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt werden.</p> <p>Die Anregungen 1-5 und 7 sollten im Bebauungsplan D10 berücksichtigt werden.</p>	<p>- / +</p>	<p>Die Anregungen 1-5 und 7 werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>führt sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der Überhänge haben. Dabei muss der Wendeplattenrand von Hindernissen wie Schaltschänken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstige Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.</li> <li>3. Pflanzinseln sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von 25 m zulässig. (max. 3 m Ø für Bepflanzungen).</li> <li>4. Wendeschleifen: Bei Errichtung von Grüninseln in der Wendeanlage ist ein Plattdurchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten (EAE 85/95).</li> <li>5. Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,00 m oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie zum Beispiel Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein Wenden mit ein bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne der UVV. Wendehämmer sind geeignet, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wie oben beschrieben einige Fahrzeugausführungen größere Dimensionierungen erforderlich machen.</li> <li>6. An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.</li> <li>7. Wendeanlagen haben einen Ausfahradius von mindestens 10 m aufzuweisen.</li> </ol> <p><b>Änderung von Durchfahrtsstraßen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beschaffenheitsanforderungen gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch Einbau von Hindernissen im Rahmen von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder Rückbau zwei Stichstraßen</li> </ol>	<p>Die Anregungen 1-2 sollten im Bebauungsplan D10 berücksichtigt werden.</p>	<p>+</p>	<p>Die Anregungen 1-2 werden zur Kenntnis genommen und in</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Wegen der Gefährdung von Abfallwerkern dürfen die Kraftfahrer durch den Verzicht auf Wendemöglichkeiten nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder einen Stichweg rückwärts zu befahren. Können für Abfallsammelfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollen Durchfahrten zum Beispiel mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.</p> <p>2. Wenn keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf das Abfallsammelfahrzeug grundsätzlich aus sicherheitstechnischer Sicht die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Abfallsammelgefäße sowie alle anderen Abfälle müssen dann an der nächsten für das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (evtl. Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p><b>Einrichtung von Sammelplätzen</b></p> <p>Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</p> <p>Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden. Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im Bebauungsplan aufzunehmen.</li> <li>2. Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</li> <li>3. Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</li> <li>4. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der</li> </ol>	<p>Die Anregungen 1-8 müssen im Bebauungsplan D10 nicht berücksichtigt werden, da Sammelplätze nicht vorgesehen sind. Die Anregungen sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	-	<p>der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS												
		<p>zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammelsysteme (Papiertonne, DSD-Tonne) benötigt werden.</p> <p>5. Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):</p> <table border="1" data-bbox="528 469 1184 588"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Tiefe</th> <th>Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB bis 120l</td> <td>0,56 m</td> <td>0,48 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,08 m</td> <td>1,36 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>6. Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</p> <p>7. Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte nicht überschritten werden.</p> <p>8. Da oft Bioabfälle sowie DSD-Abfälle, d.h. Leichtverpackungen, PPK (Papier, Pappe, Kartonage) und Glas an einem Tag abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Wertstoffsäcke“ zu berücksichtigen</p>	Behälterart	Tiefe	Breite	MGB bis 120l	0,56 m	0,48 m	MGB 240 l	0,74 m	0,59 m	MGB 1.100 l	1,08 m	1,36 m			
Behälterart	Tiefe	Breite															
MGB bis 120l	0,56 m	0,48 m															
MGB 240 l	0,74 m	0,59 m															
MGB 1.100 l	1,08 m	1,36 m															
6	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Postfach 10 07 20 67407 Neustadt	<p>Stellungnahme vom 26.02.2013, Az.: 14-04.01 und 03 (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>1. Aus den Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet D 10 „Froschau“ im Süden die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Rahm mit einbezogen wurde, auf der eine Schweinehaltung statt. Hierfür bestehen jedoch Erweiterungsabsichten, für die ein Bauantrag gestellt ist. Hierüber ist von Seiten der Baugenehmigungsbehörde noch keine Entscheidung getroffen, da das geplante Bauvorhaben den Zielsetzungen der Stadt ein Gewerbegebiet ausweisen zu wollen, widerspricht. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, werden zwischen Stadt und dem Eigentümer derzeit Verhandlungen hinsichtlich einer für beide Seiten akzeptablen Lösung geführt. Da nach unserem Kenntnisstand diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen</p>	<p>Die Geltungsbereiche der 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes D 10 wurden verkleinert, sodass der Betrieb Rahm nicht mehr überplant wird.</p> <p>Zwischenzeitlich konnte mit dem Betrieb eine einvernehmliche Einigung erzielt werden, welche die Belange des Betriebs an einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Lösung und der geplanten Gewerbeflächenentwicklung nördlich des Birnbachs berücksichtigt. Die erforderliche Baugenehmigung für die Betriebsumstellung wurde 2014 erteilt und der Betrieb stellt sich derzeit auf eine Ziegenhaltung und Käseherstellung und -vermarktung um.</p>	-	<p>Die Bedenken werden aufgrund der zwischenzeitlichen Einigung mit dem Betrieb, der Verkleinerung des Plangebiets und der durchgeführten immisionsschutzrechtlichen Prüfung gewerblicher Schallemissionen auf umliegende Nutzungen zu-</p>												

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>sind und noch kein Einvernehmen erzielt wurde, bestehen gegen die vorgelegte Planung grundsätzliche Bedenken, denn der Betrieb ist durch die Planung sowohl in seinem Bestand als auch mit seinen Entwicklungsabsichten gehindert. Darüber hinaus verliert er durch die Planung hofnahe Bewirtschaftungsflächen, die jedoch zur Bewirtschaftung und als betriebliche Existenzgrundlage benötigt werden.</p> <p>2. In Bezug auf die Detailplanung bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich der südlich des Birnbaches ausgewiesenen Grünflächen. Wie bereits im Scopingtermin angegeben, handelt es sich hierbei um gut landwirtschaftlich nutzbare Standorte. Die Planung eines Grüngürtels würde die Agrarstruktur dieser Gewanne komplett zerstören und unwirtschaftlich kurze Restflächen entstehen lassen. Von daher ist dieser Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu belassen und für einen uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung vor zu sehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Flächen um hofnahe Anschlussflächen des Betriebes Rahm handelt, die keinesfalls für eine anderweitige Inanspruchnahme zur Verfügung gestellt werden können und aufgrund der Hofnähe eine besondere Bedeutung haben.</p> <p>3. In Bezug auf die Wahl von Ausgleichsflächen wird auf die Anwendung des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen.</p> <p>4. Da durch die geplante Bebauung ein Heranrücken von Gewerbegebietsflächen an die landwirtschaftliche Hofstelle des Betriebes Rahm stattfindet, ist detailliert zu untersuchen, ob die durch das geplante Gewerbegebiet bedingten Emissionen verträglich zum angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb sind.</p> <p>Weitere Äußerungen bleiben dem laufenden Verfahren vorbehalten.</p>	<p>Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs auf den Bereich nördlich des Birnbachs können Großteile der Betriebsflächen erhalten bleiben. Die Grundstücke, welche innerhalb des Geltungsbereichs liegen und sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme im Eigentum des Betriebs befanden, wurden zwischenzeitlich an die Stadt Landau veräußert.</p> <p>Um dem Betrieb eine langfristige Nutzungsperspektive zu eröffnen wurden ihm verschiedene andere landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Stadtgebiet zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung übertragen.</p> <p>/</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Gewerbegebiets wurde eine Immissionsprognose zur Abschätzung der zu erwartenden Geruchsemissionen im Plangebiet erstellt. Sie bestätigt, dass ein Nebeneinander von Gewerbegebiet und Ziegenhaltung möglich ist.</p>		rückgestellt.
7	Vermessungs- und Katasteramt Landau Pestalozzistraße 4 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 22.02.2013, Az.: UL 2482/2012</p> <p>Keine Bedenken jedoch Hinweise:</p> <p>1) die entsprechenden Flurstücksnummern empfehlen wir in der Planzeichnung noch einzutragen bzw. zu ergänzen.</p>	Der Anregung sollte zugestimmt werden.	+	Der Anregung wird zugestimmt und die Planzeichnung er-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		2) Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes im Plangebiet hat seitens des Vermessungs- und Katasteramtes nicht stattgefunden.	/	/	gänzt.
8	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	<p>Stellungnahme vom 26.02.2013, Az.: DEO/SV-Ce (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>Bereits mit unseren Schreiben vom 21.05.2012 sowie 17.12.2012 haben wir im Vorfeld auf unsere bergbaulichen Belange im Plangebiet hingewiesen; leider wurde dieses in den vorliegenden Unterlagen nicht entsprechend berücksichtigt. Wir bitten daher nochmals, folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die räumlichen Geltungsbereiche sowohl der 16. Teiländerung des FNP als auch des Bebauungsplanes D 10 befinden sich innerhalb des unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-Ost IV“ der von Rautenkrantz Exploration und Produktion GmbH &amp; Co. KG, Celle. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.</li> </ol> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die jeweilige Begründung aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wie dem Ihnen bereits vorliegenden (mit Schreiben vom 17.12.2012 übersandten) Auszug aus unserem Risswerk zu entnehmen, befinden sich innerhalb des zu überplanenden Gebietes die Sondenplätze „Landau 67“ und „Landau 68“ sowie verschiedene Leitungen und Kabel unseres Erdölförderbetriebes Landau. Die Bohrungen wurden zwischenzeitlich verfüllt. Die ehemaligen Förderplätze sollen bis spätestens Ende des II. Quartals 2013 rekultiviert werden (bereits aufgenommene Arbeiten mussten witterungsbedingt unterbrochen werden).</li> </ol> <p>Die verfüllten Bohrungen sind in einem Radius von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfen nicht abgegraben werden; außerdem sollte weiterhin die Möglichkeit einer Zufahrt für Windenfahrzeuge zur Durchführung evtl. notwendiger Nachbehandlungsarbeiten gegeben sein.</p>	<p>Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs auf den Bereich nördlich des Birnbachs ist nur noch der Sondenplatz „Landau 67“ betroffen. In der Planzeichnung sollten die Anforderungen der Wintershall durch ein Zurücktreten der überbaubaren Grundstücksflächen im erforderlichen Mindestabstand berücksichtigt werden.</p> <p>Die übrigen Anregungen und Hinweise sollten bei den Hinweisen und in der Begründung ergänzt werden.</p>	+	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Ein entsprechender Hinweis auf die Bohrungen sollte in die Pläne und textlichen Teile aufgenommen werden; hier sind unter den Punkten 8.1.1 (Seite 10 – 2. Absatz) die Ausführungen entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen (u. a. „Pumpe zur Beförderung von Erdöl“ – bitte auch im abgebildeten Luftbild ändern in „verfüllte Bohrung“). Auch in den Plänen / Nutzungsdarstellungen sollten die verfüllten Bohrungen dargestellt werden. Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. im Bereich der verfüllten Bohrungen sind mit uns abzusprechen.</p> <p>3. Die im Plangebiet verlegten Leitungen sind - in Abstimmung mit der Stadt Landau und den Grundeigentümern – zwischenzeitlich aufgenommen bzw. kleine Abschnitte - im äußersten nordöstlichen Bereich - gereinigt und mit Zement verdämmt im Boden belassen worden (s. Anlage zum Schr. v. 17.12.2012). Sollten noch vorhandene Kabel (oder auch Leitungsstücke) bei Planungen bzw. anstehenden Arbeiten hinderlich sein, können diese - in Abstimmung mit uns - teilweise geschnitten und aufgenommen werden. Evtl. ist auch eine Übernahme der Kabel durch die Stadt Landau denkbar.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den weiterführenden Planungen rechtzeitig zu beteiligen, damit auch eine entsprechende Abstimmung einzelner Pflanz- und Baumaßnahmen erfolgen kann.</p>			
9	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen	<p>Stellungnahme vom 27.02.2013, Az.: BG27-2013-453-14948-02</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, es sind keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Da derzeit keine Belange des Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches des Unternehmens zu berücksichtigen sind – keine Anregungen und Bedenken.</p>	Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.	+	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	Cbf Südpfalz e.V. Münchener Straße 5 76829 Landau	<p>Stellungnahme vom 27.02.2013 (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <p>1. Straßen Wege etc. barrierefrei erstellen</p>	Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern die Erschließungsplanung. Sie sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Ein entsprechender Hinweis zum barrierefreien Bauen sollte ergänzt werden.	+	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung, den Hin-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELEND E OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		2. Sicherung der Querung Queichheim (Kraftgasse) für Fußgänger und Rollstuhlfahrer.	Im Bereich der Kraftgasse / Otto-Hahn-Straße ist eine Fußgängerquerungshilfe vorgesehen. Die ca. 100m weiter östlich gelegene Fußgängerquerungshilfe, die naheliegenden Bushaltestellen, der östlich gelegene Kreuzungsbereich, ein schmaler Straßenquerschnitt von 6,5m (Fahrbahn) lassen keine überhöhten Fahrgeschwindigkeiten bzw. im Zusammenhang mit der sehr geringen Frequentierung der Kraftgasse keine erheblichen Gefährdungspotentiale erwarten.	+	weisen sowie in der Begründung ergänzt.
11	Umweltamt 353 Landespfl ege und Umw eltplanung	<p>Stellungnahme vom 5.03.2013 Folgende Stellungnahmen gingen fristgerecht ein:</p> <p><u>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)</u> teilt im Schreiben vom 13.02.2013 zum Bebauungsplan mit, dass sie keine Einwände oder Anregungen zum geplanten Vorhaben hat.</p> <p><u>Der BUND</u> teilt in seinem Schreiben zur 16. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan D10, eingegangen am 13.02.2013 mit, dass seiner Ansicht nach ein weiterer Bedarf an Gewerbeflächen nicht erforderlich sei. Im bestehenden Gewerbegebiet seien noch ausreichend Flächen vorhanden. Auch habe man festgestellt, dass durch Ausweisung von Bauflächen und Oberflächenversiegelung der Grundwasserspiegel im Schwemmkegel der Queich weiter fällt. Dies hätte für alle dort befindlichen Natura2000-Flächen katastrophale Folgen. Es sei weiterhin zu befürchten, dass die zwei im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Ansiedlungen „überrollt“ würden. Es wird bemängelt, dass für das Plangebiet kein Anschluss an das Schienennetz vorgesehen sei. Aus diesen Gründen würde der BUND die Planungsabsichten ablehnen.</p>	<p>/</p> <p>Im Stadtgebiet bestehen keine weiteren Gewerbeflächen mit Ausnahme vereinzelter Grundstücke im angrenzenden GE D9. Der Bereich am Kreisel Nord (B-Plan ND 8) befindet sich in finalen Verhandlungen zur Nutzung. Die gewerblich nutzbaren Flächen entlang der Bahngleise (Paul-von-Denis-Straße) sind teilweise final reserviert und teilweise optioniert und damit auch nicht mehr verfügbar. Die Planung sieht verschiedene Minimierungsmaßnahmen (Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl, Vorgaben zur Materialität von Stellplätzen, Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort) vor, sodass hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes weitgehende Maßnahmen festgesetzt sind. Ein Verzicht auf die Planung ist im Interesse der Förderung von Wirtschaft und neuen Arbeitsplätzen aufgrund fehlender bzw. nicht mit vergleichbarer Lagegunst versehener Standorte nicht möglich. Die Belange des Grundwasserschutzes werden in die Gesamtabwägung eingestellt.</p> <p>Hinsichtlich des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs konnte 2013/2014 eine Lösung gefunden werden (Betriebsumstellung, Erhalt und Neubereitstellung von Weideflächen). Der Betrieb war intensiv an dem Planungsverfahren beteiligt, sodass der Behauptung nicht gefolgt werden kann. Die Betroffenheit eines weiteren Betriebs ist nicht ersichtlich.</p> <p>Ein Anschluss an das ca. 700m entfernt liegende südliche Gleis ist in diesem Planverfahren nicht möglich, da der Geltungsbereich nicht bis an das Gleis heranreicht. Ob langfristig im Rahmen einer möglichen Erweiterung der</p>	/	/
				-	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch zugunsten der Belange der Wirtschaft zurückgestellt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Der NABU teilt in seinem Schreiben vom 26.02.2013 zur 16. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan D10 mit, dass das Plangebiet als Naherholungsgebiet für die Anwohner des Stadtteils Queichheim gesehen wird. Es wird eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung befürchtet. Das Gebiet wäre somit nicht mehr für die Naherholung geeignet. Der als Landschaftspark geplante Abschnitt am Birnbach könne diesen Verlust aufgrund der Belastung durch die Nähe zur Autobahn und zum Gewerbegebiet nicht ausgleichen. Der NABU hält ein artenschutzfachliches Gutachten für erforderlich und bittet um die Möglichkeit der Stellungnahme dazu. Er weist daraufhin, dass auch Ackerflächen einen wichtigen Nahrungs- und Lebensraum für seltene Tierarten darstellen. Insbesondere sei mit dem Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet zurechnen. Der Verlust der Ackerflächen im Plangebiet könne den Artenschwund noch verstärken.</p> <p>Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz teilt im Schreiben vom 26.02.2013 mit, dass er keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan hat, sofern die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Der Landesverband Rh-Pf. Des dt. Wanderverbandes teilt im Schreiben vom 05.03.2013 mit, dass er keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan hat.</p> <p><u>Ergebnis:</u> Von Seiten des Umweltamtes, Abteilung Landespflege und Umweltplanung empfehlen wir Folgendes zur Aufstellung des B-Plans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im FFH-Screening soll auch das FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (Bereich Queich) sowie das FFH- und NSG-Gebiet „Ebenberg“ aufgenommen werden, die in gleicher Entfernung zum Plangebiet liegen.</li> <li>• Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange soll mit besonderem Schwerpunkt auf Bodenbrüter (Feldlerche) und das Gewässer Birnbach (Amphibien) erfolgen.</li> </ul>	<p>gewerblichen Flächen in den Bereich südlich des Birnbachs (D12) ein Anschluss vorgesehen wird ist zu gegebener Zeit zu entscheiden.</p> <p>Durch die Fortführung des im D9-Gebiets hergestellten Landschaftsparks entlang des Birnbachs bis zur Autobahn und eine Teilrenaturierung des Birnbachs wird sich die Erholungsfunktion gegenüber dem Status Quo verändern und in der Summe hinsichtlich der ökologischen Qualität der Landschaft verbessern. Das Schalltechnische Gutachten bestätigt, dass die geplanten Nutzungen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Anwohner des Stadtteils Queichheim führen. Die Verkehrsmengen dieser Planung sowie Anteile aus dem D9-Gebiet sollen langfristig nicht mehr über die L509 zum Kreisel LD-Zentrum fahren, sondern auf dem kürzesten Wege, d.h. über die Marie-Curie-Straße bzw. die nach Osten verlängerte Otto-Hahn-Straße. Die Stadt wird eine entsprechende Beschilderung vornehmen. Grundlage der Planung ist auch ein Artenschutzgutachten, welches auch Aussagen zur Feldlerche im Plangebiet trifft. Eine Stellungnahme hierzu ist während der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB möglich.</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>Die Entwurfsfassung des Bebauungsplans sollte die fünf Anregungen berücksichtigen.</p>	<p>-</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>+</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch an der bisherigen Planung festgehalten.</p> <p>/</p> <p>/</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung berücksichtigt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bachrenaturierung soll in der Karte zum BPlan schematisch dargestellt werden.</li> <li>• Die geplante Bachrenaturierung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, die in einem getrennten Verfahren einzuholen ist. Darauf soll in den Unterlagen zum BPlan verwiesen werden.</li> <li>• Zum Schutz für den Bereich des Landschaftsparks und des Birnbachs sollen Bautabuzonen ausgewiesen werden.</li> </ul>			
12	LBM Autobahnamt Speyer St. Guido-Straße 17 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 11.03.2013, Az.: 4520-IV 40 Bitte um Fristverlängerung für die Stellungnahme bis nach dem Gesprächstermin am 9.04.2013 zwischen der Stadt Landau (Herrn Bernhard) und dem Landesbetrieb Mobilität Speyer.</p> <p>Stellungnahme vom 26.03.2014, Az.: FNP/BPL-A65/136,8-137,4 IV/40 (wortgleich mit der Stellungnahme zur FNP-Teiländerung)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bundesautobahnen einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</li> <li>2. Eintragung der 40m Bauverbotszone und 100m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.</li> <li>3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber der Anschlussstellen nach örtlichem Aufmass festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w.</li> <li>4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).</li> <li>5. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe</li> </ol>	<p>/</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan, da der Geltungsbereich nicht die BAB beinhaltet.</p> <p>Der Anregung sollte durch Ergänzung der Planzeichnung gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung sollte durch Ergänzung der Planzeichnung gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung sollte durch die Festlegung entsprechender Baugrenzen gefolgt werden.</p> <p>Die Baubeschränkungszone entlang der BAB sollte durch</p>	<p>/</p> <p>-</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>+</p> <p>-</p>	<p>/</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch an der bisherigen Plandarstellung festgehalten.</p> <p>Den Anregungen 2-4 wird zugestimmt und die Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Den Bedenken</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>der baulichen Anlagen max. 10m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein.</p> <p>6. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.</p> <p>7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahnten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf ie Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden könne, bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes.</p> <p>8. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.</p> <p>9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.</p> <p>10. Das bundeseigene Flurstück 1392/1 stellt eine Ausgleichsfläche der Bundesstraßenverwaltung dar. Dieses soll, als dem Straßenrecht unterliegende Ausgleichsfläche, von der Satzung unberührt bleiben. Von dieser Ausgleichsfläche ist ein Schutzstreifen zur geplanten Bebauung in diesem Bereich einzuhalten. Ansprechpartner in unserem Haus ist Hr. Herold, Fachteam Landschaftspflege.</p> <p>11. Das Flurstück 1450/2 kann im Umlegungsverfahren</p>	<p>die Planung eingehalten werden. Im Bereich des Kreisels LD-Zentrum und der L 509 sollte die bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke in der Baubeschränkungszone an der städtebaulichen Zielsetzung und der Entfernung zur BAB (&gt; 150m) erhöht werden. Es sollte ein attraktiver und städtebaulich prägnanter Stadteingang mit Gebäuden bis zu einer Höhe von max. 15m vorgesehen werden.</p> <p>Der Anregung sollte durch den Ausschluss entsprechender Werbeanlagen in der Bauverbotszone gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung sollte durch die Beschränkung der Werbeanlagen gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung kann auf der Ebene des Bebauungsplans nicht gefolgt werden, da eine entsprechende Festsetzung zum Ausschluss derartiger Nutzungen zu unbestimmt und damit rechtswidrig wäre. Die Verhinderung entsprechender Ansiedlungen kann nur im Wege von Einzelfallentscheidungen unter Beteiligung des LBM Speyer erfolgen. In den Hinweisen und der Begründung sollte darauf hingewiesen werden.</p> <p>Die Entwässerungsplanung des Gewerbegebiets sieht keine Beeinträchtigung der autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen vor.</p> <p>Zur Klarheit der gesamträumlichen Flächennutzung und aufgrund des angrenzenden Wirtschaftswegs sollte das Flurstück 1392/1 1 Bestandteil des Geltungsbereichs sein. Die Fläche wird nachrichtlich als Ausgleichsfläche BUND übernommen. Von der Ausgleichsfläche sollte ein 40m Abstand eingehalten werden. Die Abstandsfläche sollte mit verschiedenen grünordnerischen Maßnahmen begrünt werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan. Sie sollte</p>	<p></p> <p>+</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>+</p> <p>-</p> <p>/</p>	<p>sollte nicht zugestimmt werden und in Absprache mit dem LBM Speyer einer Erhöhung in Teilbereichen angestrebt werden.</p> <p>Den Anregungen der Ziff. 6-7 sollte zugestimmt und die textlichen Festsetzungen ergänzt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht zugestimmt, da sie bauplanungsrechtlich unzulässig wäre. Sie wird jedoch bei den Hinweisen und der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zurückgestellt.</p> <p>Die Anregung</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		<p>verkauft / getauscht werden. Ansprechpartner in unserem Haus ist Hr. Müller, Fachteam Grunderwerb.</p> <p>12.Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft das BAB-Streckenfernmeldekabel parallel zur BAB im bundeseigenen Grundstück (siehe beigefügte Lagepläne). Allerdings ist es im Bereich des Birnbaches außerhalb des bundeseigenen Grundstückes verlegt. In diesem Fall ist eine Umlegung zu Lasten des Verursachers erforderlich. Genauere Angaben hierzu können jedoch erst nach Vorlage einer Detailplanung gemacht werden. Für eine genaue Lagebestimmung in der Örtlichkeit muss das BAB-FM Kabel eingemessen und abgesteckt werden. Hierfür ist eine Abstimmung mit der Fernmelde-Gruppe Wattenheim, Hr. Flockerzi, Tel. 06356-9637-52 erforderlich.</p> <p>13.Weiterhin verweisen wir noch auf unsere Stellungnahme zum B-Plan „D111-Froschau“ v. 20.05.2011.</p> <p>Stellungnahme vom 20.05.2011, AZ: BP-A65/136,8 IV/40</p> <p>A. Zufahrt zur Unterhaltung der Flächen M 1 und M 7</p> <p>B. Gehölzpflanzung am Fahrbahnrand</p> <p>C. Bepflanzung der beiden südöstlichen Flächen von M 2</p> <p>D. Mindestdurchfahrtsbreite der Zu- und Abfahrten des Kreisels</p>	<p>zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Sie sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sollte eine Zufahrtsmöglichkeit zu den straßenbegleitenden Flächen vorsehen. Die Anregungen B -D betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die Ausführungsplanung. Sie sollten zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>/</p> <p>+</p> <p>/</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird zugestimmt und die Planzeichnung ergänzt.</p>
13	LBM Autobahnamt Montabaur Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur	Stellungnahme vom 26.03.2013, Az.: FNP-BPI-A65/136,8-137,4 IV/40 (wortgleich mit der Stellungnahme aus Ziffer 12, LBM Speyer, siehe Ziffer 12)	/	/	/
14	Bauordnungsabteilung Abt. 630	Stellungnahme vom 03.04.2013, 630-B  Keine grundsätzlichen Bedenken.  Hinsichtlich des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs des Herrn Joachim Rahm auf dem Grundstück Kraftgasse 81 ist das bei Ihnen vorliegende Gutachten sowie der hierzu vorliegende Schriftverkehr zu beachten.	Die genannte Immissionsprognose zur Abschätzung der zu erwartenden Geruchsemissionen durch den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb bestätigt, dass ein Nebeneinander von Gewerbegebiet und Ziegeltierhaltung möglich ist. Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.	+	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz Räumgruppe Worms	Elektronischer Brief vom 14.08.2013, Az.: 17/13 LD  Im gesamten Stadtgebiet Landau und im Umland wurden	Der für die Planung erstellte Bericht „Luftbilddauswertung		Die Anregung

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN D 10 „GEWERBEPARK MESSEGELÄNDE OST“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Hagenstraße 5 67547 Worms	<p>während des Zweiten Weltkrieges Bomben aller Kaliber abgeworfen, zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert, die die Angreifer unter Feuer nahmen. Wir haben festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern sichtbar ist und z. T. auch nicht sichtbar sein kann. Das heißt, eine auf Luftbildsichtung begründete Aussage, dass in einem bestimmten Bereich nicht mit Kampfmitteln zu rechnen ist, werden Sie von uns nicht hören, ganz besonders aber werden wir auf keinem Fall „Kampfmittelfreiheit“ bestätigen.</p> <p>Wir gehen vielmehr davon aus, dass überall in dem Bereich latenter Kampfmittelverdacht besteht und empfehlen Ihnen daher, die für Sie interessante Fläche von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen.</p>	<p>zur Beurteilung der Kampfmittelgefährdung“ bestätigt dem Grunde nach die Anregung des Kampfmittelräumdienstes.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollten die Anforderungen und Erkenntnisse als Hinweise aufgenommen werden. In der Begründung sollte eine entsprechende Erläuterung erfolgen.</p>		wird zur Kenntnis genommen und bei den Hinweisen und in der Begründung ergänzt.